

Der Leiter der Filmoberprüfstelle. Berlin, den 11. Juli 1935.

Nr. 7747

An

die Landesregierungen.

Auf Grund des § 23a des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lichtspielgesetzes vom 28. Juni 1935 hat der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda am 6. Juli 1935 die fernere Vorführung des Films:

" Herzen in Flammen "

der Universum Film A.G. Berlin (zugelassen von der Filmprüfstelle Berlin am 29. Juli 1931 unter Nr. 29 464) verboten. Demgemäß habe ich durch Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 159 und im Deutschen Kriminalpolizeiblatt Nr. 2200 vom 11. Juli 1935 die Zulassung des Films außer Kraft gesetzt und die von der Filmprüfstelle unter dem 29. Juli 1931 ausgestellten Zulassungskarten Nr. 29464 für ungültig erklärt.

Ich bitte, die Polizeiverwaltungen des dortigen Bereichs entsprechend zu verständigen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Vogel', is written at the bottom of the document.